

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Völkermarkter Ring 19, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

SWIETELSKY AG  
Josef- Sablatnig- Straße 251  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	25.09.2020
Zahl	<b>KL6-STVO-4488/2020 (003/2020)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 8

Betreff:

**Straßenpolizeiliche Bewilligung zur  
Durchführung von Bauarbeiten**

**B E S C H E I D**

Über Antrag ergeht nachstehender

**S P R U C H :**

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land erteilt der Firma SWIETELSKY AG, Josef- Sablatnig- Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, gemäß § 90 Abs. 1 und 3 und § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, idgF, die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Bauarbeiten (Abbruch-, Pflasterungs-, Beton- und Asphaltierungsarbeiten) auf oder neben der L 100 Miegerer Straße von Straßenkilometer 2,400 bis Straßenkilometer 2,700 im Bereich der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

Diese Bewilligung gilt für den Zeitraum: **05.10.2020 bis 30.10.2020.**

**Auflagen und Bedingungen:**

1. Die Arbeiten sind von 05.10.2020 bis 30.10.2020 durchzuführen.
2. Aus Anlass der Arbeiten auf / neben der L 100 Miegerer Straße von Straßenkilometer 2,400 bis Straßenkilometer 2,700 sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der im Regelplan LO4 (Wanderbaustelle) dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum beantragten Datum erforderlich.
3. Die verantwortliche Person (Herr Loliva /Tel.Nr.: 0664/8147881) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.

4. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
6. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.
7. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen großjährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
8. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenmeister umgehend zu melden.
9. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
10. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
11. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
12. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gem. RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
13. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist.

**Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)**

- im Kleinformat Seitenlänge 70 cm

**Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)**

- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm

**Hinweiszeichen (§ 53 StVO)**

- im Mittelformat 2

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächst kleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sogenannten „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

14. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren,

- abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
15. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
16. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
17. Hinweistafeln mit Firmenbezeichnungen dürfen allenfalls nur neben der Fahrbahn aufgestellt werden. Die Wahrnehmung und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen darf nicht beeinträchtigt sein. Sie dürfen nicht auf den ankommenden Verkehr ausgerichtet sein. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.
18. Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
19. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
20. Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.
21. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen. Diese Maßnahmen haben auch als Staubschutz zu wirken.
22. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf **70 m** nicht überschreiten.
23. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen etc. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
24. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
- auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3,00 m)
25. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:
- geschulte volljährige Personen, die der deutschen Sprache mächtig sind, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.
- Mit der Regelung des Straßenverkehrs wird gemäß § 40 Abs. 2 StVO der Bewilligungsinhaber betraut.

- eine Verkehrslichtsignalanlage,  
 die automatisch betrieben werden kann  
 die nach Maßgabe des Verkehrsaufkommens handgeschaltet werden muss  
 die verkehrsabhängig automatisch gesteuert werden muss

26. Bei Verkehrsregelung durch eine Verkehrslichtsignalanlage hat die Rot-Gelbzeit 2 Sek., die Gelbzeit bei zulässigen Geschwindigkeiten bis 60 km/h 3 Sekunden und bei zulässigen Geschwindigkeiten bis 70 km/h 4 Sekunden zu betragen. Die Räumzeit ist in die Rotzeit einzubeziehen. Die nachstehend angeführten Richtwerte für die Umlaufzeit gelten, sofern aus der Berechnung der Parameter gemäß ÖNORM V 2006 keine größeren Mindestzeiten resultieren.

Räumzeitabelle

		Räumweg [m]									
		50	100	150	200	250	300	350	400	450	500
Räum- geschw. [km/h]	18	10	---	---	---	---	---	---	---	---	---
	30	6	12	18	24	30	36	42	48	54	60
	50	4	8	11	15	18	22	26	29	33	36
	70	3	6	8	11	13	15	18	21	23	26

Räumzeit [s]

Richtwerte für die Umlaufzeit

Räumweg (m)	50	200	400	600
Umlaufzeit (s)	120	180	240	300

27. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30m (Freilandbereich) und 15m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.

28. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung Fahrstreifenwechsel, Fahrbahngenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit

- Leitbaken

29. Leitbaken bzw. Leitwinkel im Kurven- bzw. Verziehungsbereich sind zusätzlich mit

- Einzelleuchten

30. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.

31. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Verhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Verhältnis 1:20 auszuführen.

32. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Maße 1:20 anzurampen. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.

33.

34. Außerhalb der Arbeitszeit ist die Künette / die Arbeitsgrube

- im Fahrbahnbereich
- im Gehsteigbereich
- im Radwegbereich

verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten.

35. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

36. Falls es der Straßenzustand zulässt, sind nicht erforderliche Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen an Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen, an denen nicht gearbeitet wird, außer Kraft zu setzen.

37. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u.dgl.) standfest abzuschränken.

38. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.

39. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch:

- unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich

40. Die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom **25.09.2020**, Zahl: KL6-STVO-4488/2020 (004/2020), verfügten Verkehrsbeschränkungen sind durch Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 der Straßenverkehrsordnung 1960 entsprechend kundzumachen.

41. Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land behält sich das Recht vor, weitere Vorschriften zu erlassen, falls dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sein sollte.

42. Jede Terminverschiebung ist der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land unverzüglich mit zu teilen.

43. Über die Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen ist ein Bautagebuch (Tag und Uhrzeit) zu führen.

44. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen (Tag und Uhrzeit lt. Bautagebuch) der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### HINWEISE

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperrrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden; wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
  - haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
  - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
  - sind bei Verschmutzung zu reinigen,
  - dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG wird in einer allenfalls gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

**Kosten:**

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist  
eine Landesverwaltungsabgabe von € 30,00  
(bis zu einem Monat befristet € 30,00)

zu entrichten.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Neben der Verwaltungsabgabepflicht entsteht aufgrund des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020, mit der Zustellung dieses Bescheides eine Gebührenschuld von € 18,20 für den Antrag und die Beilagen.

Der **Gesamtbetrag von € 48,20** ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land mit Angabe der Aktenzahl und Gebarungsfallnummer (siehe Zahlschein) zu überweisen.

**E-banking Daten:**

IBAN-Code: AT345200000001150383  
SWIFT/BIC-Code: HAABAT2K  
Bankverbindung: AUSTRIA ANADI BANK AG  
Zahlungsreferenz: lt. Zahlschein (**bitte unbedingt angeben**)

Bei der Überweisung (zB Netbanking, Zahlscheinüberweisung) müssen unbedingt die im Bescheid angeführten Daten (Aktenzahl+Gebarungsfall-Nr.; Zahlungsreferenz/Kundendaten) mitgeteilt werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können bzw. unnötige Mahnmaßnahmen hintanzuhalten.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 90 und 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020;  
Besonderer Teil B) VIII., TP VIII. 5 bb) der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2019, LGBl. Nr. 9/2019.

**B e g r ü n d u n g**

Mit Eingabe vom 22.09.2020 wurde um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung der gegenständlichen Arbeiten im genannten Bereich angesucht.

Gemäß § 90 Abs 1 StVO 1960 ist, wenn durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist, oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise Sorge zu tragen.

Die beantragte Bewilligung konnte nun unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung sowie unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs erteilt werden.

Die Kostenberechnung stützt sich auf die angeführten Ordnungsstellen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

I.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

II.

Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.

III.

Die Eingabe an das Landesverwaltungsgericht ist - abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung - im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren:

**Beschwerden**, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von **30 Euro**.  
Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.  
Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

Ergeht an:

1. Firma SWIETELSKY AG, Josef- Sablatnig- Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;

Nachrichtlich an:

2. Polizeiinspektion Ebenthal in Kärnten, Medizinweg 2, 9065 Ebenthal in Kärnten;
3. Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal in Kärnten;
4. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Leitstelle Straßenbauamt Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
5. zum Akt.

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.



Datum	25.09.2020
Zahl	KL6-STVO-4488/2020 (004/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

Betreff:  
**Firma SWIETELSKY AG;  
L 100 Miegerer Straße;  
Verkehrsbeschränkungen im Zeitraum  
05.10.2020 bis 30.10.2020**

## V E R O R D N U N G

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020, anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten (Abbruch-, Pflasterungs-, Beton- und Asphaltierungsarbeiten) auf oder neben der L 100 Miegerer Straße von Straßenkilometer 2,400 bis Straßenkilometer 2,700 im Bereich der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote, die aus dem beigeschlossenen Regelplan **RVS 05.05.44 LO4 (Wanderbaustelle)** ersichtlich sind und je nach Baufortschritt aufgestellt werden, wobei der genannte Regelplan einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs.2 und 3 leg.cit. idgF geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

Wanderbaustelle km 2,4 - km 2,7

Arbeitsbereich max. 70 m

Mo - Fr 06<sup>30</sup> - 08<sup>30</sup> Personalregelung

Verkehrsführung Mo - Fr 15<sup>30</sup> - 17<sup>30</sup> Personalregelung

STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG

**LO4** Arbeitsstellen von längerer Dauer  
Sperrung eines Fahrstreifens  
Regelung mittels VLSA

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KLAGENFURT-LAND

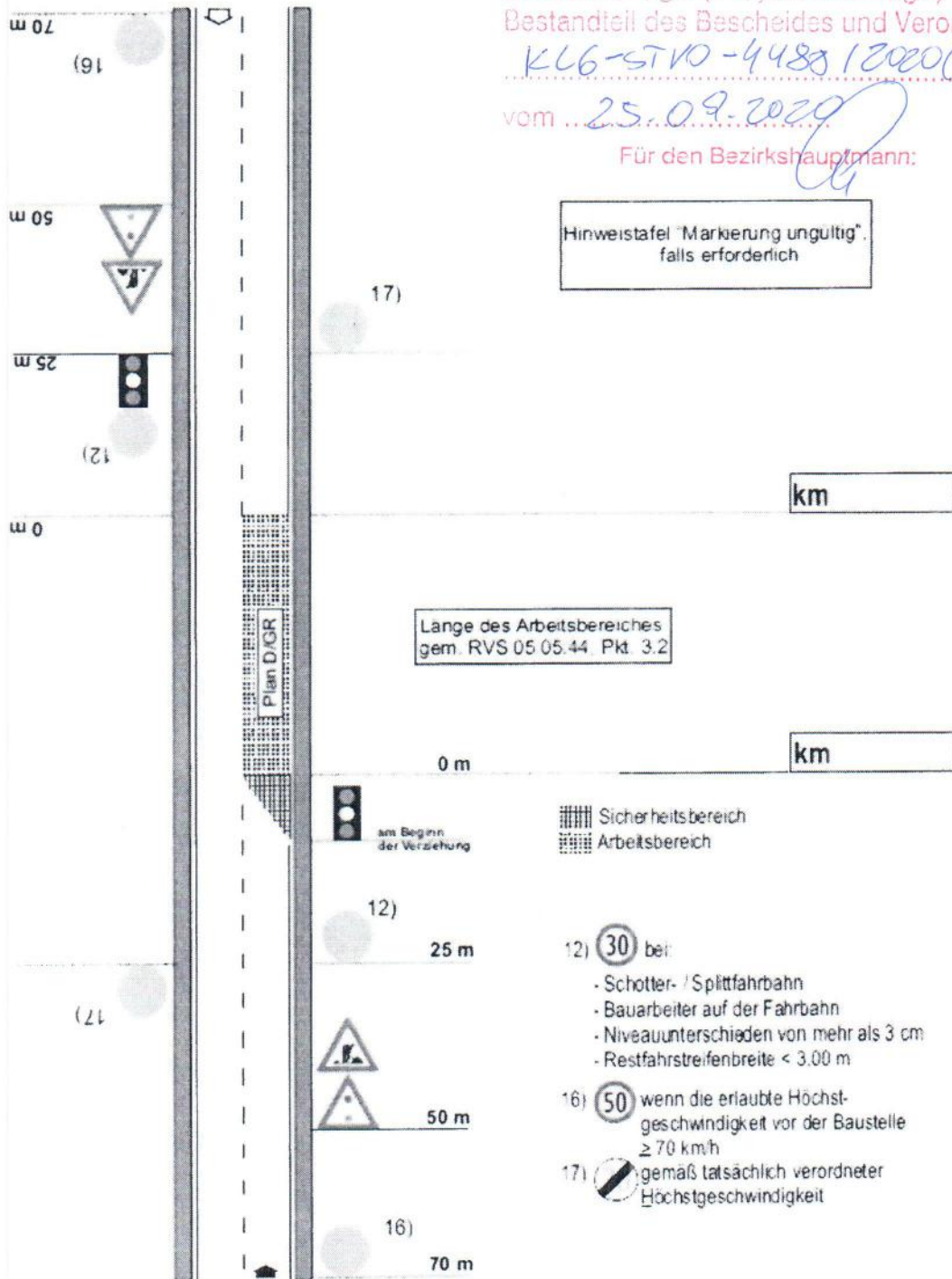
Diese Beilage (Projektunterlage) ist ein Bestandteil des Bescheides und Verordnung

KLG-STVO-4488/2020(2034004)

vom ... 25.09.2020

Für den Bezirkshauptmann:

Hinweistafel "Markierung ungültig", falls erforderlich



am Beginn der Verzögerung

- 12) **30** bei:
  - Schotter- / Splittfahrbahn
  - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
  - Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
  - Restfahrstreifenbreite < 3,00 m
- 16) **50** wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle  $\geq 70$  km/h
- 17) **gemäß tatsächlich verordneter Höchstgeschwindigkeit**